

"Planungsstand und Konzeptionen der Windparks vor der Küste Niedersachsens"

Referat von

Jörg Kuhbier, Rechtsanwalt,
Vorsitzender des Vorstandes
der Offshore Stiftung Windenergie

im Rahmen des
Fachgesprächs der dena Deutsche Energie-Agentur
"Windparks vor der Küste Niedersachsens im Spannungsfeld
zwischen Klimaschutz und regionaler Wirtschaft"

am 16. April 2008 in Cuxhaven

I. **Vorstellung der Stiftung der deutschen Wirtschaft zur Erforschung und Nutzung der Windenergie auf See (Stiftung Offshore Windenergie) www.offshore-stiftung.de und des Testfelds alpha ventus**

Die mit engagierter Unterstützung des Bundesumweltministeriums im Juli 2005 ins Leben gerufene Stiftung Offshore-Windenergie bindet die wesentliche Akteure der Offshore-Windkraftbranche in ihre Aktivität ein.

So gehören dem Kuratorium als höchstem Organ der Stiftung die Hersteller von Offshore-Windkraftanlagen, die Planer, die Energieversorgungsunternehmen, Versicherer, Banken, Verbände, Ingenieurbüros, Bauwirtschaft und Zulieferindustrie, die norddeutschen Küstenländer und die zuständigen Bundesresorts an.

Die Stiftung will als eine Institution, die langfristige Ziele verfolgt und von politischen Vorgaben und Veränderungen unabhängig ist, in der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Akzeptanz für die Offshore-Windenergie schaffen.

Ihre Aufgabe ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine verbesserte Erforschung und Entwicklung der Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee.

Zu diesem Zweck soll die Stiftung

1. **die technologische Forschung, Entwicklung und Innovation** im Bereich der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des Energie-transportes bis zum Verbraucher,
2. **die ökologische Begleitforschung** zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Offshore-Windenergieanlagen einschließlich ihrer Kabelanbindung auf die Meeresumwelt sowie die Forschung zur ökologischen Optimierung der Anlagentechnik und der Anlagensysteme von Offshore-Windenergieanlagen,
3. **die Forschung zu der Eignung und Wirksamkeit staatlicher Instrumente für die Förderung der Offshore-Windenergie** im Hinblick auf einen verbesserten Umwelt- und Klimaschutz sowie
4. **den Austausch und die Vermittlung von Wissen über die Offshore-Windenergie** zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen

voranbringen.

Um gleichzeitig den Erwartungen als Promoter, Moderator und Katalysator gerecht zu werden, hat die Stiftung mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung einen durchgenehmigten Offshore-Windkraftstandort vor der Insel Borkum erworben, wo zwölf 5 MW-Windkraftanlagen deutscher Hersteller errichtet werden sollen.

Dieses Offshore-Windkraft-Testfeld der Stiftung soll damit gleichzeitig ein Schaufenster für deutsche Industrieprodukte sein und als erster deutscher Offshore-Windpark, dessen erste Anlagen ab Herbst 2008 Strom produzieren, den Übergang von Reden und Planen zum Handeln dokumentieren.

Der Startschuss für das Projekt **Alpha Ventus**, das von dem Konsortium DO-TI, bestehend aus Vattenfall, E.ON und EWE gebaut wird, fiel im Herbst 2006 – und in einem guten halben Jahr, im Oktober 2008, sollen sich die ersten

sechs 5 MW-Anlagen drehen. In 2009 werden weitere sechs 5 MW-Anlagen folgen.

Bau und Betrieb des Windparks Alpha Ventus werden durch umfassende Forschungsprogramme zu den oben genannten Gesichtspunkten begleitet. Die Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Forschungsprojekte gewonnen werden, sollen der Entwicklung der gesamten Branche zugute kommen.

II. Ziele der Bundesregierung

- **zum Ausbau der Offshore Windenergie auf See (1.)**
und
- **zur Raumordnungsplanung in der AWZ (2.)**

1. Zielvorstellung der Bundesregierung

In dem Strategiepapier der Bundesregierung von Februar 2002 war festgelegt worden:

- 500 MW bis 2006 (Startphase),
- 3.000 MW bis 2010 (1. Ausbaustufe),
- bis zu 25.000 MW bis 2025/2030 (2. Ausbaustufe).

Von der Realisierung dieser Ziele sind wir weit entfernt. Nun hoffen alle Beteiligten, dass mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz vom Dezember 2006 und der Verbesserung der Einspeisevergütung für Offshore-Windkraftanlagen in dem vom Kabinett am 05.12.2007 verabschiedeten Entwurf einer EEG-Novelle bis Ende 2011 etwa 1.500 MW, dann bis 2015 3.000 MW, und bis 2020 10.000 MW Leistung von OWPA errichtet sein werden.

2. Raumordnung in der AWZ

Das IEKP der Bundesregierung sieht zur Raumordnungsplanung folgende Maßnahme vor: "Raumordnungsplan in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands als Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Gebietsfestlegungen zu den einzelnen Nutzungen im Meer, insbesondere für die Offshore-Windenergie."

Im Raumordnungsplan für die AWZ sollen für Windenergie so genannte **Vorranggebiete** ausgewiesen werden. Diese haben die gesetzliche Wirkung, dass andere Nutzungen, die nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind, ausgeschlossen sind bzw. nicht genehmigt werden dürfen (Standortsicherung für Offshore-Windenergie-Anlagen). Um auf die erst zu sammelnden Erkenntnisse zur Offshore-Windenergienutzung flexibel reagieren zu können, soll durch die Gebietsfestlegungen zunächst nur eine erste Tranche (entsprechend einer Gesamtleistung von ca. 10.000 MW) räumlich gesichert werden. Mittelfristig ist dann zu entscheiden, ob und an welcher Stelle durch eine Planänderung oder einen neuen Plan weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden, um

das 25.000 MW-Ziel der Bundesregierung über die entsprechende Gebietskulisse darzustellen.

Sachstand:

Die intensiven Vorarbeiten, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Standentwicklung durchgeführt hat, sind erfolgreich abgeschlossen, so dass die Ressortabstimmung zur Raumordnung in der AWZ Ende November 2007 eingeleitet werden konnte.

Zeitplan für weitere Maßnahmen:

Mit dem Abschluss der Ressortabstimmung wird im ersten Quartal 2008 gerechnet. Dem soll sich ab April 2008 auf Grund gesetzlicher und europarechtlicher Vorgaben das förmliche Verfahren einer umfangreichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einschließlich der Beteiligung von Nachbarstaaten anschließen, wobei bestimmte Punkte noch im Verlauf dieses Verfahrens geklärt werden sollen.

Eine Kabinetttbefassung wird anschließend, voraussichtlich Ende 2008 erfolgen.

III. Stand der Genehmigungsverfahren und konkrete Projektvorbereitung

Mittlerweile sind in der deutschen Nordsee **über vierzig** Offshore Windparks geplant (von denen einige sich aber in der Fläche überschneiden).

Es soll hier nur auf die vor Niedersachsen belegenen und aus Zeitgründen auch nur zusammenfassend auf die Gesamtsituation eingegangen werden.

Es lassen sich sehr klar drei "Raumkategorien" erkennen:

- Küstenmeer,
- Borkum 1. Reihe (Eignungsgebiet "Nördlich Borkum" sowie Godewind I und II)
- und "Borkum 2. Reihe".

Küstenmeer

Das sensible Wattenmeer sollte von vorneherein von Windparks weitestgehend freigehalten werden. Daher finden sich dort auch nur zwei Projekte, die überdies vergleichsweise klein sind:

- Riffgatt mit 44 WEA (positiver Standortvorbescheid seit Januar 2008)
- und Nordergründe mit 25 WEA (genehmigt seit November 2007; 18 REpower-Anlagen sind bestellt).

Borkum 1. Reihe

Diese Reihe setzt sich zusammen aus den Windparks, die im Besonderen Eignungsgebiet "Nördlich Borkum" belegen sind, sowie - östlich davon - den Planungen für die OWP Godewind I und II:

Das Eignungsgebiet wurde Ende 2005 festgelegt; es wirkt als antizipiertes Sachverständigengutachten hinsichtlich der Standorteignung für Offshore Windparks (in Hinblick auf den Schutz der Meeresumwelt und der Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs). Diese Eignungsvermutung ist widerlegbar.

Das Gebiet liegt zwischen den beiden Verkehrstrennungsgebieten German Bight Wester Approach und Terschelling German Bight, so dass der Verkehr gerichtet und in besonderem Maße überwacht ist. Die Aufteilung in drei Teilstücke ermöglicht außerdem eine Durchfahrt in Nord-Süd-Richtung. Die Entfernung zu den Küsten der Nordfriesischen Inseln beträgt - Südgrenze des Gebiets - ca. 40 km.

Die drei Teilflächen sind mittlerweile gänzlich überplant.

Genehmigt sind hier die folgenden Projekte:

- Delta Nordsee (48 WEA)
- Borkum Riffgrund (80 WEA)
- Borkum Riffgrund West (80 WEA),
- Testfeld Alpha Ventus (12 WEA).

Außer für das Testfeld gibt es für keines der anderen Projekte schon einen offiziellen Baubeginntermin - Absichtserklärungen gehen sämtlich auf "vor 31. Dezember 2011" (→ Fristablauf für Netzanbindungspflicht der E.ON Netz nach derzeitiger Rechtslage), teilweise auch deutlich früher (also 2009 oder 2010).

Antragskonferenzen (alle in 2007) wurden durchgeführt für sämtliche anderen Projekte in diesem Eignungsgebiet; für eines (Borkum West II) auch schon der **Erörterungstermin**.

Direkt östlich an das Eignungsgebiet anschließend ist das Projekt Godewind I **genehmigt** (80 WEA), für das Projekt Godewind II wurde ebenfalls in 2007 die **Antragskonferenz** durchgeführt.

Borkum 2. Reihe

Weniger strukturiert verläuft die Entwicklung im Bereich Borkum 2. Reihe, wo es an der steuernden Wirkung eines Eignungsgebiets fehlt (ob die Raumordnung hier Abhilfe schaffen wird, muss sich erst zeigen). Die Küstenentfernung der dichtesten Projekte beträgt hier ca. 80 km.

Genehmigt sind in dieser Region vier Projekte:

- BARD Offshore I (80 WEA)
- Global Tech (80 WEA)

- He dreiht (80 WEA)
- Hochseewindpark Nordsee (80 WEA)

Baubeginn in 2009 wurde bislang nur für das Projekt BARD Offshore offiziell angekündigt; bei den übrigen genehmigten Projekten handelt es sich um Absichtserklärungen - insoweit allerdings, anders als bei denen im Eignungsgebiet, wird sämtlich Baubeginn bereits in 2010 avisiert.

Mit einer Ausnahme (OWP Deutsche Bucht, Februar 2008) wurden für die anderen Projekte noch **keine Antragskonferenzen** durchgeführt, doch wird dies sukzessive im Laufe wohl dieses Jahres erfolgen.

Wenn das Verfahren vom Antragsteller betrieben wird, vergehen zwischen Antragskonferenz und Genehmigung eines OPW typischerweise drei bis vier Jahre. Es kann also in dieser Region von 2012 an mit einer "Genehmigungswelle" gerechnet werden - Genehmigungsfähigkeit der Projekte vorausgesetzt, die sich hier überhaupt nicht prognostizieren lässt.

IV. Konzepte und rechtliche Grundlagen für die Netzanbindung

1. Zuständigkeit für Netzanbindung

Seit Ende 2006 liegt die Zuständigkeit für die Netzanbindung bei den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreibern. Für die Nordsee ist die E.ON Netz GmbH verantwortlich. Die Kabelanbindung muss zu dem Zeitpunkt betriebsbereit sein, zu dem auch der jeweils anzubindende Windpark betriebsbereit ist.

Die E.ON Netz GmbH hat bereits mit den Bauarbeiten für die Netzanbindung des Testfelds alpha ventus begonnen und ist hierfür in die Vereinbarung zur Querung von Norderney eingestiegen - das heißt, dass mit der Errichtung eines Leerrohrbauwerks begonnen wurde, durch das auch die Kabel für verschiedene andere OWP laufen sollen. So werden immer erneute Baumaßnahmen vermieden.

Außerdem ist die Vergabe für die Kopfstation "NordE.ON 1" und für den Anschluss des ersten Windpark-Clusters erfolgt, nämlich für den Cluster "Borkum 2. Reihe". Auch dies ist ein gewaltiger Schritt vom Reden und Planen hin zum Handeln.

2. Genehmigungserfordernisse für die Netzanbindung

Die Kabelgenehmigung lässt sich in drei Abschnitte einteilen. Es gibt keine Konzentrationswirkung, so dass es zahlreicher Einzelgenehmigungen bedarf.

- Abschnitt in der AWZ: Wird vom BSH genehmigt (offensichtlich nur für AWZ-Projekte einschlägig).
- Im Küstenmeer: Für den Küstenmeerabschnitt bedarf es einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung, ggf. einer Befreiung (in Schutzgebieten) sowie einer Strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach WaStrG.

- An Land: ebenfalls naturschutzrechtliche Genehmigung/ggf. Befreiung, dann Deichquerungsgenehmigung, ggf. wasserrechtliche und denkmalrechtlich Genehmigungen (je nach tatsächlichen Gegebenheiten). Die Querung von Straßen, Schienenwegen etc. wird idR privatrechtlich vereinbart. Überdies muss mit den Grundstückseigentümern eine Vereinbarung getroffen werden.

3. Probleme der Kabelanbindung

- Erwärmung: Wird durch die Verlegetiefe beherrscht. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Erwärmung von weniger als 2K 30cm unter dem Meeresboden (20cm in der AWZ) ausreichend Vorsorge gegen Schäden durch eine Erwärmung getroffen ist. Bei einer Verlegung von 1.50 unter Meeresgrund (während des Bestands und Betriebs des Kabels zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen) ist dies erreichbar.
- Störungen der besiedelnden Arten: Wird durch Zeitfenster vermieden, also Verbot von Arbeiten z.B. zu Brut- und Mauserzeiten.
- Behinderungen des Schiffsverkehrs durch Bau- und Reparaturarbeiten: Wird hingenommen für die Bauzeit, wobei detaillierte Vorgaben zur Sicherung der Baustelle (d.h. auch Warnung nahender Schiffe) getroffen werden. Reparaturen sollen gar nicht erst erforderlich werden, weshalb - zur Vermeidung von Kabelschäden etwa durch Anker - bestimmte Verlegetiefen verlangt werden.
- Seitdem die Kabelanbindung Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber ist, ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass sie "effizient" durchgeführt wird - d.h., gegebenenfalls können die bisherigen Einzelplanungen zusammengefasst und dadurch optimiert werden. Die E.ON Netz plant insoweit eine Zusammenfassung der Netzanbindungen verschiedener OWP bereits auf See in sog. Kopfstationen, von denen aus dann insgesamt weniger Kabel an Land geführt werden müssen. Hierdurch werden Ressourcen besser eingesetzt und die Meeresumwelt wird geschont. Doch dürfen derartige Optimierungsmaßnahmen auf keinen Fall dazu führen, dass eine Anbindung verspätet (erst *nach* Inbetriebnahmebereitschaft eines OWP) realisiert wird.

4. Von der Bundesregierung geplanter Netzausbau

Doch wird es ohne Netzausbau on- und offshore nicht den gewollten Zuwachs der regenerativen Energien geben.

Die Bundesregierung hat daher am 5. Dezember 2007 auch Eckpunkte für den Ausbau des Seekabelnetzes in der AWZ und im Küstenmeer beschlossen. Zunächst wird es eine Verlängerung der Regelung für die Offshore Windparkanbindung geben: Die Übertragungsnetzbetreiber werden über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum 31. Dezember 2013 verpflichtet, die Windparks, deren Bau innerhalb dieser Frist beginnt, anzuschließen. Gleichzeitig wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass die Offshore-Entwicklung auch nach 2013 nicht abreißt.

Das sind wichtige Strukturentscheidungen.

Weiter ist ein Beschluss über ein Energieleitungsausbaugesetz und über einen Bedarfsplan für den Netzausbau an Land gefasst worden:

Ähnlich wie im Fernstraßen-Ausbauplan erfolgt eine Auswahl von Fernleitungsvorhaben für den Bedarfsplan in einem ersten Schritt auf Basis des Anhangs der EG TEN Leitlinie (Entscheidung Nr. 1364/2006/EG vom 06. September 2006) sowie der in der dena-Netz-Studie 1 aufgenommenen Projekte bis 2015. Deren Realisierung sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gesamtenergiewirtschaftlichen Entwicklung als notwendig an.

Eine weitere wichtige Entscheidung des Kabinetts ist es, für Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen für den Bereich des Küstenmeeres und der landseitigen Anbindung ein Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung für alle bisher in diesem Bereich notwendigen Einzelgenehmigungen gesetzlich vorzuschreiben. Damit wurde eine jahrelange Forderung des Offshore Forums Windenergie und der Stiftung erfüllt.

Auf weitere Details kann ich aus Zeitgründen nicht eingehen (siehe Pressemitteilung des BMU/BMWi vom 05.12.2007 – im Internet).

V. Geprüfte Aspekte im Genehmigungsverfahren und Auflagen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die Schifffahrtssicherheit

Im Genehmigungsverfahren werden zwei Schutzgüter abgeprüft, nämlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Schutz der Meeresumwelt.

1. Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Die Gefahr für Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besteht insbesondere darin, dass es zu Kollisionen kommt. Im schlimmsten Fall können dadurch Menschenleben gefährdet werden oder es können Schadstoffe austreten. Außerdem stellen die Offshore Windparks während der Bauphase Hindernisse dar (manövrierbehinderte Bauschiffe).

Ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet wird, wird in ständiger Genehmigungspraxis anhand von Risikoanalysen (RA) unter Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung überprüft. Die den Risikoanalysen zugrundeliegenden Parameter wurden 2005 in einer interministeriellen Arbeitsgruppe harmonisiert, so dass auch dann Vergleichbarkeit besteht, wenn verschiedene Analysten beauftragt werden.

Als Genehmigungsvoraussetzung hat sich insbesondere herauskristallisiert, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen Schiff und WEA bei nicht mehr als 1x in hundert Jahren liegen darf. Liegt sie höher, sind zusätzliche risikomindernde Maßnahmen vorzusehen und erneut zur Überprüfung zu stellen.

Über die Folgen einer Kollision ist damit noch nichts gesagt. In den Risikoanalysen selbst wird zusätzlich zwischen den Schiffstypen differenziert. Bei einer Sichtung verschiedener RAs zeigt sich, dass die Kollisionswahrscheinlichkeit

ten bei den Schiffen, die zu Umweltkatastrophen führen können (Öl- oder Chemikalien Transporte), in der Regel bei 1x in mehreren tausend Jahren liegen.

Es werden kumulative Betrachtungen mit anderen Projekten vorgenommen. Eine Häufung mehrerer Projekte an einer Stelle führt zu einer geringeren Gefährdung.

Sichernde Nebenbestimmungen (zusammenfassend, in den Genehmigungen sehr detailliert):

- Baustelleneinrichtung und -ankündigung, Sicherung während der Bauphase.
- Tages- und Nachtkennzeichnungen des Windparks, Ausstattung mit AIS und Radar, Bekanntmachung, Eintragung in Seekarten.
- Seeraumbeobachtung; von hoheitlicher Seite überdies Seeraumüberwachung (mit Eingriffsbefugnissen).
- Die Betreiber haben ein Schutz- und Sicherheitskonzept vorzulegen, das insbesondere Notfallvorsorge- und Notfallmanagement-Maßnahmen erfasst.
- Es ist vorgegeben, dass "schiffskörpererhaltende" Fundamentstrukturen verwendet werden, so dass im Kollisionsfall keine Schadstoffe austreten.

2. Meeresumwelt

Hierzu gehört vor allem der Schutz des Benthos, von Fischen, marinen Säuern, Meeres- und Rastvögeln, Zugvögeln/Vogelzug, Riffen und Sandbänken (als Lebensräume/Ökosysteme).

Ob die Meeresumwelt gefährdet wird oder gefährdet werden könnte, wird durch eine UVP - ggf. FFH-VP - untersucht. Die Antragsteller fertigen hierfür umfangreiche Studien an, denen Beprobungen, Beobachtungen und Untersuchungen über zwei Jahre zugrunde liegen; die Anforderungen an diese Untersuchungen werden von den Genehmigungsbehörden gestellt (→ Standarduntersuchungskonzept/StUK des BSH). Hauptproblem sind in der Regel die Auswirkungen auf die Avifauna, doch können sich - je nach Lage eines konkreten Projekts - natürlich auch andere Schutzgüter als problematisch erweisen (z.B. Schweinswale).

In der UVS werden die möglichen Auswirkungen von Bau und Betrieb (und Rückbau) schutzgutbezogen dargestellt, unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen mit anderen Projekten und mit worst-case-Szenarien. Die Schlussfolgerungen der Gutachter werden dann von den jeweiligen Genehmigungs- und Fachbehörden geprüft.

In der Ostsee sind aus Gründen des Vogelschutzes Ende 2004 zwei Projekte abgelehnt worden.

Die Auswirkungen auf die Landschaft sind in der AWZ nicht zu berücksichtigen, weil sie keinen Versagensgrund darstellen. In der UVS/UVP werden sie dennoch abgearbeitet, da das UVPG dies verlangt. Im Küstenmeer handelt es

sich um einen nach Naturschutzrecht relevanten Belang, der im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu bearbeiten ist. Je nach konkreter Lage (z.B. Schutzgebiet mit besonderen Schutzziele) kann eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auch durchaus Versagensgrund sein.

Sichernde Nebenbestimmungen (zusammenfassend):

- Umweltmonitoring während Bau und Betrieb.
- Weitere Nebenbestimmungen und weitere Umweltuntersuchungen werden vorbehalten.
- Anordnungen zum Schutz der Meeresumwelt (z.B. Abschalten der Anlage bei Massenzugereignissen) sind möglich.
- Beleuchtung mit geringstmöglicher Störwirkung (Spannungsfeld zu ausreichend sicherer Beleuchtung für den Schiffsverkehr), schadstofffreie/-arme Anstriche und Betriebsstoffe, ordnungsgemäße Abfallentsorgung etc.
- Lärmarme Bauarbeiten bzw. Vergrämung im Vorfeld
- Ggf. Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht

VI. Monitoring der Umweltauswirkungen

Eine wesentliche Auflage ist, dass die Offshore-Windkraftbetreiber während einer Betriebsphase von zwei Jahren ein Umweltmonitoring vornehmen müssen, mit dem u. a. die Ergebnisse, Annahmen und Prognosen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfungen überprüft werden. Die Ergebnisse sind dann maßgeblich dafür, ob nachträgliche Auflagen ergehen und ob zusätzlich zu der Pilotphase von in der Regel maximal 80 Anlagen à 5 MW die Ausbauphase, für die häufig weitere 150 – 200 und mehr Anlagen geplant werden, genehmigt werden kann.

Gegenwärtig wird mit Fördermitteln des BMU in Höhe von 5 Mio. Euro der ökologische Teil des StUK, das so genannte Standarduntersuchungskonzept, das festlegt, welche Unterlagen und Untersuchungen im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden müssen, überarbeitet. Damit soll gewährleistet werden, dass bereits im Vorfeld Aspekte der Meeresumwelt noch stärker berücksichtigt werden.

VII. Vorschläge zur Einbindung der Offshore-Windkraftanlagen in Tourismuskonzepte

Das ist ein bislang noch stiefmütterlich behandeltes Thema, das aber ein erhebliches Potential birgt.

Eine erste zaghafte Maßnahme ist ein von Offshore-Windkraftplanern zu finanzierender Informationspavillon für Touristen auf der Insel Norderney, über

die die stromabführenden Kabel für acht Offshore-Windparks laufen werden. Dieser Informationspavillon soll im Spätsommer 2008 errichtet sein.

Spätestens wenn mit dem Bau der einzelnen Offshore-Windparks in der Ostsee begonnen wird, sollten solche Konzepte gemeinsam von der regionalen/örtlichen Tourismusbranche und den Offshore Windkraftbetreibern erarbeitet und umgesetzt werden.

Die Stiftung Offshore Windenergie sagt hierfür gern ihre Unterstützung und – soweit erforderlich – Moderation zu.